

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 62/2012
ausgegeben am: 19. September 2012

Satzung

für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes, des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I, 2975) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 10.09.2012 folgende Satzung:

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Ludwigshafen unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten und die Spiel- und Lernstube Eberburg als öffentliche Einrichtungen (in den Betreuungsarten Kindergärten - Teilzeit, Ganzzzeit und durchgehende Teilzeit, - Hort, Krippe und altersgemischte Gruppen).
- (2) Der Deutsche Kinderschutzbund vermittelt im Rahmen einer Vereinbarung für die Stadt Ludwigshafen Kinder an Kindertagespflegepersonen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz).
- (2) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte, Krippen) und der Spiel- und Lernstube Eberburg werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Bei der Vermittlung von Kinder an Kindertagespflegepersonen legt die Stadt als Träger der Jugendhilfe im Zuge der in den §§ 22 ff SGB VIII festgeschriebenen rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.

§ 3 Aufnahme in Kindertagesstätten

- (1) Grundsätzlich entscheidet über die Aufnahme die Leitungskraft der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart (Verfügung Aufnahmekriterien).
- (2) Die Aufnahme kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden:
- Ärztliches Attest, welches nicht älter als zwei Wochen ist
 - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten über die Aufsichtspflicht, zum Abholverfahren, zum Nachhauseweg und zum Kinderschwimmen
 - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Hygieneverordnung
 - Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten zum Krankheitsfall
- (3) Behinderte Kinder können in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn der Grad der erforderlichen Einzelbetreuung nicht über das hinausgeht, was in der jeweiligen Kindertagesstätte geleistet werden kann. Erweist sich die Aufnahme oder der Aufenthalt in der Kindertagesstätte als nicht möglich, so informieren die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte die Eltern über andere evtl. Möglichkeiten.

§ 4 Ummeldung und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam.
Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Kindertagesstätte (Ummeldung).
Eine Kündigung der Inanspruchnahme der Verpflegung ist nur im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich.

In allen anderen Betreuungsarten ist eine Kündigung nur gemeinsam mit der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes möglich.

- (2) Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Die Stadt als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien für städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, z. B.
 - wenn das Kind ohne Angabe von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Kostgeldes von mehr als zwei Monaten vorliegt,
 - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungs-bemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungs-personal nicht zumutbar ist.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Vollzeit-Platz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeit- oder durchgehenden Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird von der Stadt Ludwigshafen ein monatlicher Elternbeitrag gem. § 13 Kindertagesstättengesetz erhoben. Dieser ist auch während der Schließungszeiten zu entrichten.

Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Höhe des Elternbeitrages der Spiel- und Lernstube Ebernburg ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
Die Eingewöhnungszeit von 4 Wochen in der Krippe ist beitragsfrei.
- (3) Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (4) Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

- (5) Für Kinder, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Ludwigshafen liegt, wird der Beitrag entsprechend einer Ein-Kind-Familie erhoben. Wenn ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aus Ludwigshafen verzieht, gilt diese Regelung ab dem 1. des auf den Umzug folgenden Monats. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Ludwigshafen wird durch diese Regelung nicht begründet.
- (6) Wird das Kind während der Sommerschließung in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.
- (7) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag fällig.

§ 6 Kostgeld in Kindertagesstätten

- (1) Je nach Unterbringungsart wird von der Stadt Ludwigshafen ein monatliches durchschnittliches Kostgeld erhoben. Ferientage sowie Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Erhebung berücksichtigt, so dass das Kostgeld auch während der Schließungszeiten zu entrichten ist.

Die Höhe des Kostgeldes in Kindertagesstätten ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Höhe des Kostgeldes der Spiel- und Lernstube Eberburg ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie sind Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht im Ganzzzeit- und Hortbereich mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung bzw. im Bereich der durchgehenden Teilzeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. Im Krippebereich entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Teilbetrages (50%), sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird. Erst wenn das Kind voll durch die Einrichtung gepflegt wird, ist der volle Kostgeldbeitrag zu zahlen. Das Milchpulver ist von den Eltern mitzubringen.

Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten.

- (3) Sofern das Kind rechtzeitig ab dem 1. Fehltag entschuldigt wird erfolgt die Kostgeldgutschrift ab dem 2. Fehltag. Grundsätzlich erfolgen Kostgeldgutschriften zusammengefasst für drei Monate zu folgenden Terminen:

November bis Januar	zum	28.02.
Februar bis April	zum	31.05.
Mai bis Juli	zum	31.08.
August bis Oktober	zum	30.11.

Die Gutschrift wird mit den Forderungen der Folgemonate verrechnet.

- (4) Wird das Kind während der Sommerschließung in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.

- (5) Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungsart fällig.

§ 7 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung:
- eine angemessene Erstattung des Sachaufwandes (wie z.B. Verbrauchskosten und Spielzeug)
 - einen Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Förderleistung)
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzurechnen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung sind der Anlage 4 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung wird pro Stunde berechnet und erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen gem. § 24 SGB VIII, nach den festgelegten Betreuungsstunden in der vorgelegten Vereinbarung und schriftlicher Mitteilung des Betreuungsverhältnisses.

Es wird eine monatliche durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt.

Können die durchschnittlichen Betreuungszeiten nicht festgelegt werden, so sind sie monatlich schriftlich mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der/des Erziehungsberechtigten einzureichen.

- (3) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson.
- (4) Zusätzlich zur laufenden Geldleistung werden weitere Leistungen auf Antrag durch die Kindertagespflegeperson gewährt. Diese sind in Umfang und Höhe der Anlage 5 zu entnehmen.
- (5) Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubs von insgesamt 6 Wochen im Jahr weiter gewährt.

Die Kindertagespflegeperson hat die geplanten Urlaubszeiten der Stadt Ludwigshafen und den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor Antritt schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bei einer zusammenhängenden Dauer von 2 Wochen weiter gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Ludwigshafen ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (7) Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter gewährt.
- (8) In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Qualifizierungskurse für die Kindertagespflegepersonen. Bei Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet sich die Tagespflegeperson für die Dauer von 3 Jahren der Stadt Ludwigshafen die Hälfte der in der Pflegeerlaubnis erteilten Plätze zur Verfügung zu stellen.
Bei Zuwiderhandlung sind die vollen Kosten des absolvierten Qualifizierungskurses an die Stadt Ludwigshafen zurück zu zahlen.

§ 8 Kostenbeteiligung für Kindertagespflege

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bei Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 7 von den/dem Erziehungsberechtigten eine monatliche Kostenbeteiligung nach Anlage 5 erhoben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht ab Bewilligung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Eingewöhnungszeit von 4 Wochen ist kostenfrei.
- (3) Die Kostenbeteiligung bleibt auch in den Fällen des § 7 Abs. 5, 6 und 7 dieser Satzung bestehen.
Wird im Falle des § 7 Abs. 5 eine weitere Kindertagespflegeperson als Urlaubsvertretung in Anspruch genommen, so wird hierfür zusätzlich eine Kostenbeteiligung nach Anlage 5 gefordert.
- (4) In der Kostenbeteiligung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Erziehungsberechtigten/m und Kindertagespflegeperson abzurechnen.
- (5) Alle Änderungen bezüglich des Betreuungsverhältnisses, insbesondere Betreuungszeiten und Kündigung sind umgehend mitzuteilen.

§ 9 Personenkreis

- (1) Beitrags- und Kostgeldschuldner/innen und Schuldner/innen der Kostenbeteiligung sind
 - a) die Erziehungsberechtigte/n,
 - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte bzw der Kindertagespflegestelle angemeldet hat.
- (2) Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.

§ 10 Ermäßigung

Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Elternbeitrag bzw. die Kostenbeteiligung kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen vom 01.01.2003 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.09.2012
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Anlagen

1. Monatliche Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Ludwigshafen
2. Monatliche Kostgeldtabelle für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen
3. Monatliche Beitrags- und Kostgeldtabelle der Spiel- und Lernstube Ebernburg
4. Kostenbeteiligung für Kindertagespflege
5. Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatlicher Beitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hort- und Krippebeiträge:

Familien mit	Beitrag in Euro	
	<u>Hort</u>	<u>Krippe</u>
1 Kind	148,00	296,00
2 Kindern	99,00	198,00
3 Kindern	49,00	98,00
4 und mehr Kindern	37,00	74,00

Wird im Hort die flexible Betreuung in Anspruch genommen so entstehen folgende Beiträge:

Betreuung an 2 Wochentagen: 2/5 des entsprechenden Beitrages gerundet auf volle Euro

Betreuung an 3 Wochentagen: 3/5 des entsprechenden Beitrages gerundet auf volle Euro

Die Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,- wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter EURO 2,50 nicht übernommen.

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Krippe ½ (sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird)	24,00 Euro
Krippe (sobald das Kind voll von der Kindertagesstätte gepflegt wird)	47,50 Euro
durchgehende Teilzeit	45,50 Euro
Ganzzeit	51,50 Euro
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	48,00 Euro
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	49,00 Euro
Hort	51,50 Euro
Flex. Hort 2 Tage	20,60 Euro
Flex. Hort 3 Tage	30,90 Euro

Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

**Monatlicher Beitrag für die Spiel- und Lernstube Ebernburg
in Ludwigshafen je Kind**

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hortbeitrag:

Familien mit	Beitrag Hort in EURO
1 Kind	24,--
2 Kindern	16,--
3 Kindern	8,--
4 und mehr Kindern	0,--

Die Erziehungsberechtigte/n zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,-- wird von einer Beitragerhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter EURO 2,50,-- nicht übernommen.

**Monatliches Kostgeld für die Spiel- und Lernstube Ebernburg
in Ludwigshafen je Kind**

Ganzzeit	51,50 EURO
Hort	51,50 EURO

Anlage 4 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Laufende Geldleistung je Stunde:

Stufe	Qualifikation	Förderungsleistung pro Stunde	Sachaufwand pro Stunde	Gesamtstundensatz
Stufe 1	Geringe Qualifikation	1,30 Euro	1,20 Euro	2,50 Euro
Stufe 2	Grundqualifikation (80 Std)	2,10 Euro	1,20 Euro	3,30 Euro
Stufe 3	Grund- und Aufbauqualifikation mit Zertifikat (160 Std.)	2,90 Euro	1,20 Euro	4,10 Euro

Für die Betreuung von Kindern Arbeitssuchender wird die Gewährung der laufenden Geldleistung auf maximal 15 Stunden wöchentlich außerhalb der Randzeiten begrenzt.

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 50,00 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht; Die Nacht beginnt um 21.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr

Randzeitenbetreuung: Die Betreuungszeiten von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie Samstage, Sonntage und Feiertage gelten als Randzeiten.
In diesen Zeiten wird zusätzlich zur laufenden Geldleistung 1 Euro je Stunde gewährt.

Weitere Geldleistungen:

- nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in voller Höhe (Auszahlung 1x jährlich)
- 50% der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Alterssicherung, sofern nicht kapitalbildend oder drittbegünstigend
- 50% der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Anlage 5 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Kostenbeteiligung für Kindertagespflege

Kostenbeteiligung je Betreuungsstunde in Euro:

Familien mit	Betrag in Euro
1 Kind	1,95
2 Kindern	1,31
3 Kindern	0,65
4 und mehr Kindern	0,49

Kostenbeteiligung für Übernachtungspauschale: 4,50 Euro je Nacht

Die Erziehungsberechtigte/n zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem KJHG den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe der entsprechenden Kostenbeteiligung. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu EURO 5,- wird von einer Kostenerhebung abgesehen. Ebenso werden Kosten unter EURO 2,50 nicht übernommen.

Bebauungsplan wird aufgestellt:

Bebauungsplan Nr. 263 a „Am Herrschaftsweiher Änderung 1“ Stadtteil: Ruchheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 263 a „Am Herrschaftsweiher Änderung 1“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 263 a und die Bezeichnung „Am Herrschaftsweiher Änderung 1“.

Der Bebauungsplan Nr. 263 a „Am Herrschaftsweiher Änderung 1“ ändert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 263 „Am Herrschaftsweiher“ unter Einbeziehung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 497, der ein Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 263 ist.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Sicherung und der Ausbau der klassischen Gewerbefunktion im Gebiet „Am Herrschaftsweiher“ im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Ludwigshafen 2011.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die A 650 und deren Auffahrtspur
im Westen: durch die Maxdorfer Straße
im Süden und Osten: durch den Affengraben

Ludwigshafen am Rhein, den 13.09.2012
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 02.07.2012 zur wesentlichen Änderung der Ammoniak-Fabrik III
Vorhaben: Änderungen bei der zeitweiligen Abgabe von CO₂ aus der Ammoniak-Fabrik III über Dach

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau W 125, Anlage-Nr. 21.06, Gemarkung Friesenheim, Flurst.-Nr. 4446/14.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2012/259

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Betonabbrucharbeiten, Stahlbetonarbeiten, Stadtbahnhaltestelle Ludwigshafen, Rathaus

Art des Bauwerkes:

Stadtbahnhaltestelle Rathaus: Abbruch- und Stahlbetonbauarbeiten für Aufzugsschacht

Mengenaufstellung:

100m³ Betonabbruch, 75 m³ Stahlbetonarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **19.09.2012** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathaus-

platz 20, gegen ein Entgelt von **25,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 11.10.2012, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705 abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 A, Herr Mock, Tel. 0621/504-6627.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2012/263

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Lieferung und Montage von zwei Personenaufzügen, Stadtbahnhaltestelle Ludwigshafen, Rathaus

Art des Bauwerkes:

Stadtbahnhaltestelle Rathaus: Lieferung und Montage Aufzugsschacht und Personenaufzüge

Mengenaufstellung:

2 Personenaufzüge, 2 Aufzugsschächte

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **19.09.2012** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **25,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 11.10.2012, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705 abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 A, Herr Mock, Tel. 0621/504-6627.

Vergabeprüfstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2012/270

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Kanalbauarbeiten in offener Bauweise, Erschließung Friedrichstraße, Druckentwässerung, Ludwigshafen

Mengenaufstellung

Druckentwässerungsleitung PEHD DA 63	400 m
Aushub	800 m ³
Verbau	1.400 m ²
Spülschächte	2 Stück
Asphaltarbeiten, Tragschicht und Decke	400 m ²

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem **19.09.2012** beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **60,00 EUR** mit Datei auf CD-Rom im GEAB Format abgeholt werden oder zugesandt werden nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks über obigen Betrag bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Zentrale Dienste 4-111
Submissionstelle
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, bei denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 09.10.2012, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705 abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Wirtschaftsbetrieb, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Unteres Rheinufer 47, 1. OG., Zimmer 317, Herr Hoffmann, Tel. 0621/504-6827.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen am Rhein
- Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt -

gez.
Peter Lubenau
Technischer Werkleiter

gez.
Klaus Neuschwender
Kaufmännischer Werkleiter